

Merkblatt für Austritte ab Alter 55

Weiterführung der beruflichen Vorsorge in der Hitachi Group Pensionskasse gemäss Art. 47a BVG bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

Ausgangslage

- Sind sie mindestens 55 Jahre alt, aber noch nicht 65?
- Und wurde Ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst?
- Und treten Sie **nicht** in eine neue Pensionskasse ein?

Dann erklärt Ihnen dieses Merkblatt, welche Möglichkeiten Sie in der beruflichen Vorsorge haben und was bei einer Weiterversicherung gemäss Ziffer 4.3 ff des Vorsorgereglements zu beachten ist.

Sie sind zurzeit in der Hitachi Group Pensionskasse gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert. Per Ende des Arbeitsverhältnisses können Sie zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

- **Vorzeitiger Rücktritt** mit Altersrente und/oder Alterskapital; Sie können uns mitteilen, ob Sie Ihr Guthaben ganz oder teilweise als Alterskapital beziehen wollen. Das restliche Guthaben wird in eine lebenslange Altersrente umgerechnet, wobei im Todesfall eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente mitversichert ist.
- **Austritt** aus der Pensionskasse; Sie können uns mitteilen, an welche Freizügigkeitseinrichtung wir Ihr Guthaben überweisen sollen.
- **Weiterversicherung in unserer Pensionskasse (gemäss Ziffer 4.3 ff. des Vorsorgereglements)**; Sie bleiben in unserer Pensionskasse, sind weiterhin gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert und grundsätzlich gleichberechtigt wie die übrigen Versicherten. Die wichtigsten Punkte der Weiterversicherung sind in diesem Merkblatt beschrieben.

Unabhängig von Ihrer Wahl können Sie sich bei der Arbeitslosenversicherung anmelden und/oder später ein neues Arbeitsverhältnis eingehen. Haben Sie den vorzeitigen Rücktritt in unserer Pensionskasse gewählt (ab Alter 58 möglich), wird Ihre Altersleistung jedoch vom Arbeitslosengeld abgezogen. Haben Sie die Weiterversicherung gewählt, können Sie sich bei der Arbeitslosenversicherung von der Risikoversicherung befreien lassen.

Anmeldung - Wahlmöglichkeit

Die schriftliche Anmeldung zur Weiterversicherung muss **spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses** bei der Pensionskasse eingehen. Dabei können Sie wählen, ob Sie zusätzlich zu den Risikobeiträgen auch Sparbeiträge entrichten wollen oder nicht. Diese Wahl kann mit schriftlicher Mitteilung an die Pensionskasse bis zum 31. Dezember des Vorjahres jährlich auf den 1. Januar angepasst werden.

Unabhängig von Ihrer Wahl bleibt Ihr angespartes Guthaben in der Pensionskasse und wird bis zum Ende der Weiterversicherung analog zu den Guthaben der übrigen Versicherten verzinst.

Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet Ihr zuletzt versicherter Lohn. Sie haben jedoch die Möglichkeit, zu Beginn der Weiterversicherung sowie mit schriftlicher Mitteilung an die Pensionskasse bis zum 31. Dezember des Vorjahres einmal jährlich auf den 1. Januar einen **tieferen** Lohn zu wählen.

Beginn

Die Weiterversicherung schliesst nahtlos an Ihre Versicherung in unserer Pensionskasse an.

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Massgebend ist das Vorsorgereglement der Pensionskasse, insb. Ziffer 4.3 ff.

Beiträge

Sie haben der Pensionskasse die bislang vom Arbeitgeber bezahlten Beiträge gemäss Ziffer 10.1 des Vorsorgereglements zu bezahlen. Falls Sie weiterhin Sparbeiträge entrichten wollen, haben Sie zusätzlich die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeber-Sparbeiträge zu bezahlen.

Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt und sind fällig zu Beginn des jeweiligen Monats. **Wir empfehlen Ihnen, einen Dauerauftrag einzurichten.**

Sie haben zudem weiterhin die Möglichkeit, freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse zu leisten, falls bei Ihnen noch eine Einkaufslücke besteht. Wir teilen Ihnen Ihre Einkaufslücke auf Anfrage gerne mit.

Ende

Sie haben **jederzeit** die Möglichkeit, die Weiterversicherung auf Ende eines Monats zu kündigen. Die Weiterversicherung endet zudem

- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität; Dann werden die versicherten Risikoleistungen der Pensionskasse fällig.
- bei Vollendung des 65. Altersjahres; Dann werden die Altersleistungen der Pensionskasse fällig.
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, falls mehr als zwei Drittel Ihrer Freizügigkeitsleistung an die neue Pensionskasse überwiesen werden. Werden maximal zwei Drittel überwiesen, läuft Ihre Weiterversicherung weiter und Ihr versicherter Lohn wird im Verhältnis der überwiesenen Freizügigkeitsleistung zur gesamten Freizügigkeitsleistung gekürzt.

Die Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 30 Tagen oder mehr, dabei wird ein bei Ende der Weiterversicherung bestehender Beitragsausstand angerechnet.

Einschränkung der Leistungen

Hat die Weiterversicherung mehr als 24 Monate gedauert, so können Sie ab Alter 58 kein Alterskapital mehr beziehen (d.h. die gesamte Altersleistung muss als Rente bezogen werden) und keinen Vorbezug und keine Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum mehr tätigen.

Informationspflichten und -rechte

Während der Weiterversicherung sind Sie verpflichtet, der Pensionskasse alle für die ordnungsgemässe Durchführung der Weiterversicherung notwendigen Angaben und Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere

- der Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung bei einem neuen Arbeitsverhältnis;
- Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes oder Namens.

Wir stellen Ihnen jährlich einen Vorsorgeausweis zu und informieren Sie analog zu den übrigen Versicherten über die Pensionskasse.

Bei Fragen zu Ihrer beruflichen Vorsorge stehen wir Ihnen gerne unter +41 58 585 82 87 oder info@hitachigroupvorsorge.ch zur Verfügung.

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Massgebend ist das Vorsorgereglement der Pensionskasse, insb. Ziffer 4.3 ff.